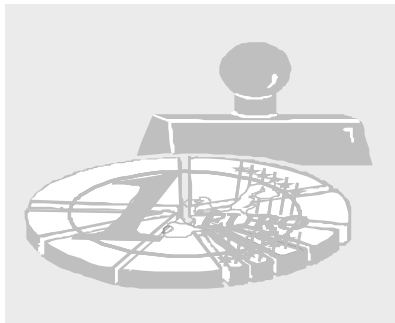


Finanzen und Steuern

Schaumweinsteuer



2002

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen im November 2003

Fachliche Informationen zu diesem Produkt können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:
Gruppe VI D -Steuern, Telefon: 0611 / 75 41 33, Fax: 0611 / 72 40 00 oder E-Mail:
steuern@destatis.de

© **Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2003**

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

1 Bemerkungen zum Steuerrecht

1.1 Rechtsgrundlagen der Besteuerung

Maßgebend für die Besteuerung von Schaumwein im Berichtszeitraum waren

- Gesetz zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen (SchaumwZwStG) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2176), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und des Finanzverwaltungsgesetzes sowie zur Umrechnung zoll- und verbrauchsteuerrechtlicher Euro-Beträge (Zwölftes Euro-Einführungsgesetz – 12. Euro-EG) vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2081).
- Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen (SchaumwZwStV) vom 17. März 1994 (BGBl. I S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung des Tabaksteuergesetzes sowie von Verbrauchsteuerverordnungen vom 6. Juni 2002 (BGBl. I S. 1832).

1.2 Steuergesetz und Steuergegenstand

Schaumwein unterliegt im Steuergesetz der Schaumweinsteuer. Steuergesetz ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Schaumweinsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

Schaumwein im Sinne des SchaumwZwStG sind alle Getränke, die in Flaschen mit Schaumweinstopfen, der durch eine besondere Haltevorrichtung befestigt ist, enthalten sind oder die bei + 20°C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen und die zu den nachfolgenden Positionen oder Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur gehören:

1. Unterpositionen 2204 10, 2204 2110, 2204 2910 und Position 2205, soweit sie einen ausschließlich durch Gärung entstandenen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 15 % vol aufweisen.
2. Unterposition 2206 0091 und nicht von Nummer 1 erfasste Unterpositionen 2204 10, 2204 2110, 2204 2910 sowie Position 2205, soweit sie einen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol bis 13 % vol aufweisen.
3. Unterposition 2206 0091 mit einem ausschließlich durch Gärung entstandenen vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol.

Zwischenerzeugnisse im Sinne des SchaumwZwStG sind die Erzeugnisse der Positionen 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur mit einem vorhandenen Alkoholgehalt

von mehr als 1,2 % vol bis 22 % vol, die verbrauchsteuerrechtlich nicht Wein, Schaumwein oder Bier sind. Zwischenerzeugnisse sind im Wesentlichen mit Alkohol verstärkte Weine, z.B. Sherry.

1.3 Steuertarif

Die Steuer für Schaumwein beträgt

1. für Schaumwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 6 % vol und mehr 136 Euro / hl;
2. für Schaumwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 6 % vol 51 Euro / hl.

Die Steuer für Zwischenerzeugnisse beträgt

1. vorbehaltlich der Nr. 2 153 Euro / hl;
2. für Zwischenerzeugnisse mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von nicht mehr als 15 % vol 102 Euro/hl;
3. für die unter 2. genannten Zwischenerzeugnisse mit Schaumweinstopfen und besonderer Haltevorrichtung oder die bei + 20° einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 3 bar oder mehr aufweisen, 136 Euro/hl.

1.4 Steuerbefreiung

Gemäß § 3 SchaumwZwStG ist Schaumwein von der Steuer befreit, wenn er

- als Probe zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird
- als Probe zu einer Qualitätsprüfung der zuständigen Behörde vorgestellt oder auf Veranlassung dieser Behörde entnommen wird
- unter Steueraufsicht vernichtet wird.

Soweit nach den §§ 132, 139 des Gesetzes über das Branntweinmonopol für eine gewerbliche Verwendung Steuerfreiheit besteht, finden diese Vorschriften auf Schaumwein entsprechende Anwendung.

1.5 Sonstiges

Für Schaumwein, der sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Steuer **ausgesetzt**. Schaumwein darf unter Steueraussetzung nicht nur zwischen Steuerlagern im Steuergesetz, sondern auch im innergemeinschaftlichen Steuerversandverfahren zwischen Steuerlagern in EU-Mitgliedstaaten bzw. zwischen Steuerlagern und Betrieben von berechtigten Empfängern befördert

werden. Er darf auch unter Steueraussetzung nach Einfuhr im Anschluss an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in ein Steuerlager im Steuergebiet verbracht oder aus Steuerlagern aus dem Gebiet der EU ausgeführt werden. Schaumwein darf ebenfalls unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von Erlaubnisinhabern nach § 3 Abs. 2 SchaumwZwStG in Verbindung mit § 132 Abs. 1, § 139 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.) verbracht werden.

Steuerlager sind Schaumweinherstellungsbetriebe und Schaumweinlager.

Schaumweinherstellungsbetriebe sind Betriebsstätten, in denen Schaumwein unter Steueraussetzung hergestellt und gelagert wird. Schaumweinlager sind Lagerstätten, in denen Schaumwein unter Steueraussetzung

- durch Hersteller, Händler oder gewerbliche Lagerhalter zeitlich unbegrenzt gelagert
- zur erlaubten Herstellung von Branntwein und anderen verbrauchsteuerpflichtigen Getränken verwendet werden darf.

Die **Steuer entsteht** dadurch, dass Schaumwein aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt, oder dass er im Steuerlager zum Verbrauch entnommen wird (Entnahme in den freien Verkehr). Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers.

Berechtigte Empfänger sind Personen, denen von einem anderen Mitgliedstaat oder auf Antrag die Zulassung erteilt worden ist, Schaumwein unter Steueraussetzung aus einem anderen Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken nicht nur gelegentlich oder im Einzelfall zu beziehen.

Die Steuer entsteht für Schaumwein, der in den Betrieb eines berechtigten Empfängers aufgenommen worden ist, mit der Aufnahme in den Betrieb. Steuerschuldner ist der berechtigte Empfänger.

Bezug von Schaumwein des freien Verkehrs aus anderen Mitgliedstaaten:

Wird Schaumwein aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu **gewerblichen Zwecken** bezogen, entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher den Schaumwein im Steuergebiet in Empfang nimmt oder den außerhalb des Steuergebiets in Empfang genommenen Schaumwein in das Steuergebiet verbringt oder verbringen lässt.

Schaumwein, den **Privatpersonen** für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erwerben und selbst in das Steuergebiet verbringen, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Schaumwein kann auch im Wege des **Versandhandels** über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Schaumwein aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in anderen Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Schaumweins an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuerten Schaumwein, der zu gewerblichen Zwecken – einschließlich Versandhandel – in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag **erlassen, erstattet oder vergütet**.

Für nachweislich im Steuergebiet versteuerten Schaumwein, der in das Steuerlager zurückverbracht wird, wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet.

2 Hinweise zur Methodik der Statistik

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 22 SchaumwZwStG "Geschäftsstatistik":

Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

3 Verbrauch von Schaumwein

Der Verbrauch von Schaumwein mit einem Alkoholgehalt von 6 % vol und mehr (Regelsatz) und Schaumwein unter 6 % vol (ermäßigter Satz) zusammen – ermittelt aus der versteuerten Menge – belief sich 2002 auf 3,2 Mill. hl (– 8,3 % gegenüber 2001).

Nach vorläufigen Berechnungen waren dies 3,87 l je Einwohner (2001: 4,23 l).

Tabellenteil
1 Schaumwein insgesamt
1.1 Absatz, Ein- und Ausfuhr

Gegenstand der Nachweisung	2002		2001		Verän- derung	2002		2001		Verän- derung
	(6 % vol und mehr)					(weniger als 6% vol)				
	hl	%	hl	%		hl	%	hl	%	
Versteuerter Absatz von Herstellungsbetrieben	2 332 420	73,2	2 595 116	74,7	-10,1	2 422	32,6	3 136	42,3	-22,8
Versteuerter Absatz von Schaumweinlagern 1)	498 430	15,6	495 297	14,2	0,6	3 465	46,7	2 253	30,4	53,8
Versteuerte Einfuhr										
von										
berechtigten Empfängern, Versandhändlern, Beziehern aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten sowie bei der Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr	356 213	11,2	385 697	11,1	-7,6	1 540	20,7	2 033	27,4	-24,3
Inlandsverbrauch	3 187 062	100,0	3 476 111	100,0	-8,3	7 426	100,0	7 422	100,0	0,1
Steuerfreier Absatz	112 671	100,0	147 009	100,0	-23,4	53 035	100,0	37 104	100,0	42,9
Ausfuhr in Drittstaaten	50 687	45,0	50 922	34,6	-0,5	362	0,7	2 018	5,4	-82,1
Lieferungen in andere EU-Mitgliedstaaten	60 317	53,5	93 899	63,9	-35,8	52 673	99,3	35 086	94,6	50,1
Lieferungen an ausländische Streitkräfte	1 667	1,5	2 188	1,5	-23,8	-	-	-	-	-
Erlass und Erstattung	7 156	x	5 184	x	38,0	3	x	4	x	-32,6
nach Einfuhr unter Steueraussetzung in Herstellungsbetriebe oder Schaumweinlager verbracht	2 032	x	2 476	x	-17,9	-	-	-	-	-

1) Absatz von Herstellern sowie Einfuhren.

1 Schaumwein insgesamt
1.2 Absatz, Ein- und Ausfuhr 1998 bis 2002

Gegenstand der Nachweisung	1998	1999	2000	2001	2002	Veränderung 2002/2001
	hl					%
Versteuerter Absatz von Herstellungsbetrieben	2 738 577	2 890 666	2 469 637	2 598 252	2 334 841	-10,1
Versteuerter Absatz von Schaumweinlagern ¹⁾	332 431	347 457	374 996	497 550	501 895	0,9
Versteuerte Einfuhr						
von						
berechtigten Empfängern, Versandhändlern, Beziehern aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten sowie bei der Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr	770 151	850 472	550 878	387 730	357 752	-7,7
Inlandsverbrauch	3 841 159	4 088 595	3 395 511	3 483 533	3 194 489	-8,3
Steuerfreier Absatz	294 074	225 901	202 497	184 113	165 706	-10,0
Ausfuhr in Drittstaaten	123 526	74 365	69 061	52 940	51 049	-3,6
Lieferungen in andere EU-Mitgliedstaaten	169 342	149 954	132 787	128 985	112 990	-12,4
Lieferungen an ausländische Streitkräfte	1 206	1 582	648	2 188	1 667	-23,8
Erläss und Erstattung	4 027	5 167	2 531	5 188	7 159	38,0
nach Einfuhr unter Steueraussetzung						
in Herstellungsbetriebe oder Schaumweinlager verbracht	1 230	5 039	4 171	2 476	2 032	-17,9

1) Absatz von Herstellern sowie Einfuhren.

1.3 Hersteller und Absatz nach Größenklassen des Jahresabsatzes

Betriebsgrößenklasse nach dem Jahresabsatz über ... bis einschl. ... Liter	Schaumwein (6 % vol und mehr)			Schaumwein (weniger als 6 % vol)			
	Betriebe	Absatz		Betriebe	Absatz		
	Anzahl	hl	%	Anzahl	hl	%	
bis 10 000	1 199	20 595	0,8	12	273	0,5	
10 000 - 30 000	85	14 658	0,6	-	-	-	
30 000 - 50 000	19	7 771	0,3	-	-	-	
50 000 - 100 000	20	14 060	0,6	}	4	55 116	99,5
100 000 - 250 000	8	14 189	0,6				
250 000 - 500 000	5	15 368	0,6				
500 000 - 1 Mill.	5	40 608	1,7				
1 Mill. - 2 Mill.	11	161 774	6,6				
2 Mill. - 5 Mill.	3	90 132	3,7	-	-	-	
über 5 Mill.	7	2 053 757	84,4	-	-	-	
	1 362	2 432 912	100,0	16	55 389	100,0	

1.4 Hersteller und Absatz nach ausgewählten Ländern

Land	Schaumwein (6 % vol und mehr)						Zu- bzw. Ab- nahme (-)
	2002			2001			
	Betriebe	Absatz		Betriebe	Absatz		
	Anzahl	hl	%	Anzahl	hl	%	
Deutschland	1 362	2 432 912	100,0	1 395	2 815 492	100,0	-13,6
Baden-Württemberg	292	117 854	4,8	285	135 598	4,8	-13,1
Bayern	32	13 367	0,5	34	13 762	0,5	-2,9
Hessen	35	957 083	39,3	39	1 032 106	36,7	-7,3
Rheinland-Pfalz	994	964 729	39,7	1 026	1 118 592	39,7	-13,8
Übrige Länder	9	379 879	15,6	11	515 434	18,3	-26,3

2 Schaumwein mit 6 % vol und mehr (Regelsatz)

2.1 Absatz, Ein- und Ausfuhr nach ausgewählten Ländern

hl

Gegenstand der Nachweisung	Baden-Württemberg	Bayern	Hessen	Rheinland-Pfalz	Übrige Länder	Deutschland
Versteuerter Absatz von Herstellungsbetrieben	115 672	13 348	908 670	917 439	377 291	2 332 420
Versteuerter Absatz von Schaumweinlagern ¹⁾	6 901	85 175	6 099	343 552	56 703	498 430
Versteuerte Einfuhr von berechtigten Empfängern, Versandhändlern, Beziehern aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten sowie bei der Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr	70 692	48 433	84 635	43 519	108 934	356 213
Inlandsverbrauch	193 265	146 955	999 405	1 304 509	542 928	3 187 062
Steuerfreier Absatz	2 323	21	47 926	48 905	13 496	112 671
Ausfuhr in Drittstaaten	774	18	34 517	11 108	4 269	50 687
Lieferungen in andere EU-Mitgliedstaaten	1 516	1	13 247	37 745	7 808	60 317
Lieferungen an ausländische Streitkräfte	33	2	162	52	1 419	1 667

1) Absatz von Herstellern sowie Einfuhren.

2.2 Absatz, Ein- und Ausfuhr nach Flaschengrößen

Anzahl der Flaschen

Gegenstand der Nachweisung	Flaschengröße (Liter)			
	0,2	0,375	0,75	insgesamt
Versteuerter Absatz von Herstellungsbetrieben	151 101 856	871 202	269 103 054	421 076 112
Versteuerter Absatz von Schaumweinlagern ¹⁾	14 633 039	450 848	61 063 276	76 147 163
Versteuerte Einfuhr von berechtigten Empfängern, Versandhändlern, Beziehern aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten sowie bei der Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ..	962 652	160 975	46 597 812	47 721 439
Inlandsverbrauch	166 697 547	1 483 025	376 764 142	544 944 714
Steuerfreier Absatz	4 464 263	373 253	13 099 773	17 937 289
Ausfuhr in Drittstaaten	1 816 364	295 153	6 012 825	8 124 342
Lieferungen in andere EU- Mitgliedstaaten	2 587 234	78 100	6 886 063	9 551 397
Lieferungen an ausländische Streitkräfte	60 665	–	200 885	261 550
Nach Einfuhr unter Steueraussetzung in Herstellungsbetriebe oder Schaumwein- lager verbraucht	50 072	3 192	255 112	308 376

1) Absatz von Herstellern sowie Einfuhren.

Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 9.5, 2002

3 Schaumwein mit weniger als 6 % vol (ermäßigter Satz)

Absatz, Ein- und Ausfuhr nach Flaschengrößen
Anzahl der Flaschen

Gegenstand der Nachweisung	Flaschengröße (Liter)			
	0,2	0,375	0,75	insgesamt
Versteuerter Absatz von Herstellungsbetrieben	8 708	–	320 276	328 984
Versteuerter Absatz von Schaumweinlagern ¹⁾	–	–	456 470	456 470
Versteuerte Einfuhr von berechtigten Empfängern, Versandhändlern, Beziehern aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten sowie bei der Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr	176 287	178 123
Inlandsverbrauch	953 033	963 577
Steuerfreier Absatz	478 664	–	5 309 777	5 788 441

1) Absatz von Herstellern sowie Einfuhren.

4 Zwischenerzeugnisse

Absatz, Ein- und Ausfuhr

Gegenstand der Nachweisung	2002		2001		Veränderung
	Menge	Anteil	Menge	Anteil	
	hl	%	hl	%	
Versteuerter Absatz von Herstellungsbetrieben	16 895	6,6	12 594	4,3	34,2
Versteuerter Absatz von Zwischenerzeugnislager	172 078	67,0	197 642	68,2	- 12,9
Versteuerte Einfuhr von berechtigten Empfängern, Versandhändlern, Beziehern aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten sowie bei der Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr .	67 824	26,4	79 468	27,4	- 14,7
Inlandsverbrauch	256 797	100,0	289 703	100,0	- 11,4
Steuerfreier Absatz	13 945	100,0	14 029	100,0	- 0,6
Ausfuhr in Drittstaaten	5 804	41,6	6 532	46,6	- 11,1
Lieferungen in andere EU- Mitgliedstaaten	8 141	58,4	7 498	53,4	8,6
Lieferungen an ausländische Streitkräfte					

5 Steuersoll- und Steueristbeträge

Gegenstand der Nachweisung	1998	1999	2000	2001	2002	Veränderung 2002/2001
	1 000 Euro					%
Steuersollbeträge insgesamt	556 230	589 713	495 500	505 180	463 117	- 8,3
Schaumwein (Regelsatz)						
6 % vol und mehr	520 950	554 672	460 640	472 764	433 440	- 8,3
davon aus						
Versteuerung von						
-Herstellungsbetrieben	371 466	392 238	335 321	352 945	317 209	- 10,1
-Schaumweinlagern	45 056	47 123	50 778	67 362	67 787	0,6
-Sonstigen ¹⁾	104 427	115 311	74 541	52 456	48 445	- 7,6
Schaumwein (ermäßigter Satz)						
weniger als 6 % vol	549	523	437	379	379	- 0,2
davon aus						
Versteuerung von						
-Herstellungsbetrieben	372	340	210	160	124	- 23,0
-Schaumweinlagern	58	50	84	115	177	53,4
-Sonstigen ¹⁾	119	134	143	104	79	- 24,5
Zwischenerzeugnisse	34 731	34 518	34 423	32 037	29 298	- 8,5
davon aus						
Versteuerung von						
-Herstellungsbetrieben	1 881	3 722	2 110	1 342	1 787	33,1
-Zwischenerzeugnislagern	18 796	19 839	22 760	21 484	19 477	- 9,3
-Sonstigen ¹⁾	14 054	10 957	9 553	9 211	8 034	- 12,8
Erlass und Erstattungen	939	1 028	867	1 111	1 374 r	23,7 r
Kassenmäßiges Istaufkommen						
Schaumwein	525 434	545 360	477 522	457 205	420 174	- 8,1
Zwischenerzeugnisse	34 835	34 591	34 174	30 976	30 166	- 2,6

¹⁾ Steuersollbeträge von berechtigten Empfängern, Versandhändlern, Beziehern aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten sowie bei der Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr.
r = berichtigte Zahl